

**Stadt Kremmen**

**Landkreis Oberhavel**



## **Städtebaulicher Rahmenplan**

**zur Ansiedlung und Entwicklung von „Photovoltaik-Frei-  
flächenanlagen“ im Stadtgebiet der Stadt Kremmen**

### **Kriterienkatalog**

#### **1. Fortschreibung, Stand Januar 2026**

Exemplar zur Billigung und zum Beschluss durch die Stadtverordnetenver-  
sammlung der Stadt Kremmen

**Stadt Kremmen**

**Landkreis Oberhavel**



## **Städtebaulicher Rahmenplan**

**zur Ansiedlung und Entwicklung von „Photovoltaik-Frei-  
flächenanlagen“ im Stadtgebiet der Stadt Kremmen**

### **Kriterienkatalog**

#### **1. Fortschreibung, Stand Januar 2026**

Exemplar zur Billigung und zum Beschluss durch die Stadtverordnetenver-  
sammlung der Stadt Kremmen

**Verfahrensträgerin:** **Stadt Kremmen**  
Am Markt 1  
16766 Kremmen

**Ansprechpartnerin:** **Stadtverwaltung Kremmen**  
FB 4, Bauamt  
Telefon: 03 30 55 / 998-0  
[www.kremmen.de](http://www.kremmen.de)

**Planverfasserin:**



**Dr. Szamatolski Schrickel Planungsgesellschaft mbH**  
Gustav-Meyer-Allee 25 (Haus 26A), 13355 Berlin  
**Tel.:** 030 / 86 47 39 0      **Mail:** [buero@szsp.de](mailto:buero@szsp.de)  
**Web:** [www.szsp.de](http://www.szsp.de)

**Bearbeitung:**

M.Sc. Erik Grunewald, Stadtplaner (AK Berlin, Nr. S0629)

## **Städtebaulicher Rahmenplan zur Ansiedlung und Entwicklung von „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ im Stadtgebiet der Stadt Kremmen**

### **Kriterien und Leitlinien für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet der Stadt Kremmen – 1. Fortschreibung, Stand Januar 2026**

Zur Beachtung und Moderation der mitunter stark divergierenden Erwartungshaltungen und Interessen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschlossen einen städtebaulichen Rahmenplan zur Steuerung der Ansiedlung von PV - FFA auf gesamtstädtischer Ebene aufzustellen. Im Zuge der Präsentation erster Analyseergebnisse in den kommunalen Gremien der Stadt wurde aufgrund der Aktualität und Komplexität eine eigene **Arbeitsgruppe „Photovoltaik – Freiflächenanlagen“** zur Mitwirkung an der inhaltlichen Ausgestaltung des städtebaulichen Rahmenplans betraut. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung, aus Mitgliedern des Bau- / Wirtschafts- und Umweltausschusses und des Umweltbeirates Kremmen sowie des, mit der Erarbeitung des Rahmenplans beauftragten, Planungsbüros erarbeitete in einer gemeinsamen Beratung am 15.11.2023 **Vorschläge zu Kriterien und Leitlinien** für die Errichtung von PV – FFA im Stadtgebiet als wesentliche Regelungsinhalte des städtebaulichen Rahmenplans.

Die Beratungsergebnisse aus der Arbeitsgruppe für die Kriterien und Leitlinien wurden im sachlich zuständigen Bau- / Wirtschafts- und Umweltausschuss am 5.12.2023 nochmals vorgestellt und von den Ausschussmitgliedern inhaltlich bestätigt. Sie bilden somit das Grundgerüst des Kriterienkataloges zum städtebaulichen Rahmenplan „Photovoltaik – Freiflächenanlagen“. Der Kriterienkatalog zum städtebaulichen Rahmenplan mit Stand Januar 2024 wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen am 22.02.2024 mit einer Änderung beschlossen. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ist die Entwicklung von PV – FFA auf landwirtschaftlichen Flächen im Stadtgebiet der Stadt Kremmen nur zulässig, sofern die in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen im Durchschnitt Ackerzahlen (Bodenpunkte)  $\leq 20$  aufweisen. Mit der Fassung des Kriterienkatalogs zum städtebaulichen Rahmenplan „Photovoltaik – Freiflächenanlagen“ vom Februar 2024 wurde das Planwerk entsprechend des kommunalpolitischen Beschlusses der SVV vom 22.02.2024 geändert.

Im Zuge der Anwendung des städtebaulichen Rahmenplans durch die Stadtverwaltung und Kommunalpolitik wurde deutlich, dass das informelle Planungsinstrument (noch) keine geeigneten Richtlinien und Vorgaben für die vermehrt aufkommenden Entwicklungsabsichten so genannter „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ enthielt. Diese Anlagen mit einer kombinierten Nutzung einer Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (Hauptnutzung) und für die Stromproduktion durch eine PV-Anlage (Sekundärnutzung) unterscheiden sich sowohl in Bezug auf ihr Erscheinungsbild, als auch dem Anteil des Verlustes an landwirtschaftlich genutzten Flächen deutlich von (monofunktionalen) Anlagenstandorten. Da der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen, neben der Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und damit einhergehender Veränderungen für die ortsansässige Bevölkerung, ein wesentlicher Grund für die Reglementierung von Flächen für die Entwicklung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen war, wurde die 1. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans erforderlich.

Aufgrund der positiven Erfahrungen bei der Erarbeitung des städtebaulichen Rahmenplans im Jahr 2023, wurde auch für seine 1. Fortschreibung eine Arbeitsgruppe gebildet, in welcher die Leitlinien für die inhaltliche Ausgestaltung der Planung diskutiert und definiert wurden. Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der Stadtverwaltung, aus den Fraktionen der Kommunalpolitik und des Umweltbeirates Kremmen sowie des, mit der Fortschreibung des Rahmenplans beauftragten, Planungsbüros erarbeitete **Vorschläge zur Integration von Kriterien und Leitlinien** für die Errichtung von Agri - Photovoltaik – Freiflächenanlagen in den bereits bestehenden städtebaulichen Rahmenplan.

## Zielsetzung und Flächenziel

Zur Gewährleistung einer auch zukünftig gegebenen Lebens- und Wirtschaftsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe wird mit dem städtebaulichen Rahmenplan bestimmt, dass **maximal 2 % aller im Stadtgebiet vorhandenen Landwirtschaftsflächen (rund 231 ha) zur Entwicklung von PV – FFA genutzt** werden dürfen.

*Hinweis: Der Rahmenplan fungiert als gesamtstädtisches Entwicklungskonzept für die Ansiedlung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen auf der Basis des seit dem 21.12.2022 rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Kremmen („Kremmen 2040“). Als Grundlage für die quantitative Beschränkung der Fläche für die Entwicklung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen dienen daher die im Flächennutzungsplan „Kremmen 2040“ dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“. Diese umfassen gemäß Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan rund 11.542 ha.*

Das definierte Flächenziel für die Entwicklung von Photovoltaik - Freiflächenanlagen **bezieht sich ausschließlich auf den, mit der jeweiligen Entwicklung verbundenen, Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen**. Es ist dementsprechend **vollständig auf (konventionelle) Anlagenstandorte**, die ausschließlich zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie genutzt werden, **anzuwenden**. Für Photovoltaik – Freiflächenanlagen mit einer Mehrfachnutzung aus landwirtschaftlicher Produktion (Hauptnutzung) und Energieerzeugung (Sekundärnutzung), so genannte „**Agri-PV-Anlagen**“, **ist das definierte Flächenziel ebenfalls bindend**. Da diese Anlagenstandorte jedoch weiterhin primär landwirtschaftlich genutzt werden, sind sie **lediglich in reduzierter Form anzurechnen**. Dementsprechend ist bei der Entwicklung einer Agri-Photovoltaik – Freiflächenanlage **ausschließlich**

- der **Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen** (in Höhe von maximal 15 % der Gesamtprojektfläche) sowie
- der **Verlust der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit** (in Höhe von maximal 24,5 % im Vergleich zu einem Referenzwert)

auf das Flächenziel anzurechnen. Nähere Ausführungen sind Kapitel 3.1 der Begründung zum städtebaulichen Rahmenplan zu entnehmen.

## Zeithorizont

Zum Zeitpunkt der 1. Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans konnte erst eine Fläche von 22,35 ha und damit ein prozentualer Anteil von rund 9,7 % der maximal zur Entwicklung von PV - FFA bestimmten Fläche (230,85 ha) einer entsprechenden Entwicklung zugeführt werden. Dementsprechend lassen sich die Folgen dieser, bereits größtenteils durch rechtskräftige Bebauungspläne legitimierten, Errichtung von PV-FFA derzeit noch nicht hinreichend beurteilen.

Der städtebauliche Rahmenplan zur Ansiedlung und Entwicklung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen in der Fassung der 1. Fortschreibung vom Januar 2026 einschließlich der hierin festgeschriebenen Entwicklungsmöglichkeiten ist daher **auf einen Zeithorizont von 10 Jahren (beginnend ab dem abschließenden Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung) ausgelegt**. Hierdurch räumt sich die Stadt Kremmen die Möglichkeit ein die, nach den Vorgaben der vorliegenden Rahmenplanung zwischenzeitlich realisierten, Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu bewerten und ihre Ausführung zu evaluieren. Die Ergebnisse dieser Evaluation sowie die Akzeptanz der Anlagen in der ortsansässigen Bevölkerung werden als Grundlage für eine erneute Fortschreibung des städtebaulichen Rahmenplans mit gegebenenfalls angepassten Entwicklungszielen herangezogen.

## Ausschlussflächen

### Ausschlussflächen für die Errichtung aller Photovoltaik - Freiflächenanlagen

- **Europäisches Schutzgebietssystem „NATURA – 2000“ (FFH-Gebiete und SPA-Gebiete)**
- **Naturschutzgebiete (NSG)**
- **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**

*Hinweis: Die vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz erarbeitete Zustimmungsvoraussetzung für Photovoltaik – Freiflächenanlagen in Landschaftsschutzgebieten (mindestens 80 % der Fläche einer Kommune müssen innerhalb eines großflächigen Landschaftsschutzgebietes liegen) sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Sofern sich 80 % der Fläche eines (rechtlich und wirtschaftlich selbstständigen Landwirtschaftsbetriebs mit eigener Betriebsnummer) innerhalb der beiden im Stadtgebiet der Stadt Kremmen gelegenen Landschaftsschutzgebieten befindet, kann die Errichtung von Photovoltaik – Freiflächenanlagen im Einzelfall zugelassen werden. Die Zustimmungsfähigkeit wird in diesem Fall vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz in einem separaten, zweistufigen Verfahren, bestehend aus der Voranfrage (Stufe 1) und dem eigentlichen Zustimmungsverfahren (Stufe 2) geprüft.*

- **gesetzlich geschützte Biotope**
- **DBU – Naturerbefläche „Rüthnicker Heide“**
- **Schongebiete**

Fischotterschongebiet Kremmener Luch

Trappen- und Birkhuhnschongebiet Kremmener Luch

- **Wald** im Sinne des Landeswaldgesetzes
- **Gewässer** inklusive

**Gewässerrandstreifen bei Gewässern II. Ordnung** (5 m beiderseits)

**Uferfreihaltezone** gemäß § 61 BNatSchG (50 m entlang von Gewässern I. Ordnung und Gewässern > 1 ha im Außenbereich)

- **Freiraumverbund** gemäß Festlegungskarte zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin - Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019

### Ausschlussflächen für die Errichtung konventioneller Photovoltaik - Freiflächenanlagen

- **Landwirtschaftliche Flächen in Abhängigkeit zum Ertragspotential** (die in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen haben **im Durchschnitt Ackerzahlen (Bodenpunkte) von ≤ 20** aufzuweisen)

*Dieses, durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen vom 22.02.204 definierte Ausschlusskriterium gilt ausschließlich für die Entwicklung konventioneller Anlagenstandorte und wird bei einer Entwicklung von „Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ nicht angewendet. Da diese eine Nutzungskombination aus landwirtschaftlicher Produktion (als Hauptnutzung) und Stromproduktion durch eine Photovoltaik – Anlage (als Sekundärnutzung) vorsehen, besteht aus Sicht der Stadt Kremmen keine Notwendigkeit für die Anwendung dieses Ausschlusskriteriums auf Agri-PV-FFA.*

## Flächen mit besonderen Anforderungen bei der Errichtung aller Photovoltaik – Freiflächenanlagen (Beschränkungsflächen)

- **Bodendenkmale**

*Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich eines Bodendenkmals sind auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen und bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Sie ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberhavel zu beantragen.*

- **Trinkwasserschutzgebiete**

Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Beetz

Wasserschutzgebiet für das Wasserwerk Flatow

## Anlagen- und betriebsbezogene Gestaltungskriterien

### Anlagen- und betriebsbezogene Gestaltungskriterien für alle Photovoltaik - Freiflächenanlagen

- **maximal zulässige GRZ 0,6** – der Überdeckungsgrad im Sinne der modulbedeckten (überschirmten) Fläche innerhalb des Sonstigen Sondergebietes darf maximal 60% betragen
- **Versiegelungsgrad** maximal 2% des festgesetzten Sondergebietes
- **Mindestabstand** zwischen den Modulreihen von **3 Metern**
- Die **Zufahrten und Zuwegungen**, einschließlich der Fahrwege innerhalb des Anlagenstandortes sind in **wasser- und luftdurchlässigem Aufbau** („Schotterrasen“) herzustellen
- **Randliche Eingrünung** - die Anlagenstandorte sind gegenüber den angrenzenden Flächen **vollständig wie folgt einzugrünen**:
  - außerhalb (vorgelagert) zur **Einfriedung** ist eine **geschlossene Sichtschutzpflanzung** vorzunehmen. Ausnahmen sind bei bereits bestehender Sichtverschattung durch Wald oder Feldhecken möglich.
  - die Sichtschutzpflanzung ist **mindestens dreireihig** in einer **Mindestbreite von 5 m** auszuführen
  - je 100 m<sup>2</sup> sind **mindestens 5 Heister** der Sortierung 150 / 175 hoch und **40 Sträucher** zweimal verpflanzt je nach Art in der Sortierung 60/80, 80/100 oder 100/150 hoch zu pflanzen; **1 Jahr Fertigstellungspflege** und **5 Jahre Entwicklungspflege**
  - für die Pflanzungen sind **gebietsheimische und standorttypische Gehölzarten** der in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 2. Dezember 2019 (ABl./20, [Nr. 9], S.203) in Tabelle 1 enthaltenen Liste der in Brandenburg gebietseigenen Gehölzarten zu verwenden
  - Innerhalb der Umzäunung (Einfriedung) ist zusätzlich ein 3 Meter breiter, begrünter Randstreifen anzulegen und von einer Überbauung freizuhalten
- **Einfriedung (Umzäunung)** des Anlagenstandortes in **offener Ausführung mit maximal 2,00 m Höhe und ohne Übersteigeschutz**. Zur Gewährleistung der Lebensraumfunktion für Kleinsäuger und Amphibien ist ein **Mindestbodenabstand von 10 – 20 cm** einzuhalten

- Bei Photovoltaik – Freiflächenanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Waldflächen hat die Einfriedung einen **Abstand von mindestens 20 m zur Waldkante** einzuhalten (Wildwechsel).
- zwischen **dem Anlagenstandort und der umliegenden Wohnbebauung ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 300 m einzuhalten**. Dieser kann im Einzelfall unterschritten werden, sofern mit dem Antrag auf die Aufstellung eines Bebauungsplans die schriftliche Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer / Anwohner vorgelegt wird;
- **Keine Umbauung bestehender Wohnsiedlungsflächen** durch PV - Freiflächenanlagen
- **bestehende Wegeverbindungen** für die Landwirtschaft und Naherholung dürfen durch eine PV-FFA **nicht zerschnitten werden**
- der Einsatz von **mineralischen Düngemitteln und Pestiziden** sowie von **chemischen Mitteln** zur Behandlung der Photovoltaik-Anlagen ist ausgeschlossen

### **Anlagen- und betriebsbezogene Gestaltungskriterien für konventionelle Photovoltaik - Freiflächenanlagen**

- **Mindestabstand zwischen den Solar – Modultischen (Modulunterkante) und der Geländeoberfläche von 0,8 m**
- Die Flächen im künftigen Baugebiet sind **zu begrünen und als extensive Wiesen** zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; **extensive Bewirtschaftung** der Flächen durch Beweidung oder Mahd, wobei die Mahdzeitpunkte und das Mahdregime dem vorhandenen Artenspektrum anzupassen sind.
- der **Einsatz von Mährobotern ist** innerhalb der Anlagenstandorte **verboten**
- der Vorhabenträger / Anlagenbetreiber hat sich vertraglich zu verpflichten, die **Anlage am Ende der Nutzungszeit vollständig zurückzubauen** und etwaige Flächenversiegelungen zu beseitigen, so dass eine erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen nach dem Ende der Solarnutzung gewährleistet ist.
- der Vorhabenträger / Anlagenbetreiber hat sich vertraglich zu verpflichten **defekte Module unverzüglich abzubauen und abzutransportieren**

### **Anlagen- und betriebsbezogene Gestaltungskriterien für Agri - Photovoltaik - Freiflächenanlagen**

- die (bisherige) landwirtschaftliche Hauptnutzung ist **unter Berücksichtigung eines maximal zulässigen Flächenverlustes** für die gesamte Nutzungsdauer **weiterhin zu gewährleisten**
- der **Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche** darf
  - bei einer **landwirtschaftlichen Nutzung** maximal 15 % der Gesamtprojektfäche
  - bei einer **Nutztierhaltung**  
maximal 10 % der Gesamtprojektfäche bei hoch aufgeständerten Anlagen (Kategorie I) und  
maximal 15 % der Gesamtprojektfäche bei bodennahen Anlagen (Kategorie II)  
betragen
- Zur Sicherung einer weiterhin vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung des Anlagenstandortes ist **bereits in der Planungsphase ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung** auszuarbeiten

- es ist **von dem Landwirt** (als künftigen Bewirtschafter) und **dem Vorhabenträger** (als künftigen Entwickler und Betreiber der Agri-PV-Anlage) **gemeinsam zu erstellen** und der Stadt Kremmen **bereits mit dem Antrag auf die Aufstellung eines Bebauungsplans vorzulegen**
- Neben **allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb** (z.B. den Besitzverhältnissen, der Betriebsgröße und der aktuellen Produktion) ist innerhalb dieses Nutzungskonzeptes auch ein **Nutzungsplan** vorzulegen, in welchem detailliert beschrieben wird, **welche Art der Nutzung (Landnutzungs-/ Tierhaltungsform) in den drei Jahren nach dem Aufbau der Agri-PV-Anlage geplant** ist. Im Rahmen der Ausarbeitung ist insbesondere auf die nachfolgenden Aspekte einzugehen:
  - Aufständерung;
  - Flächenverlust;
  - Bearbeitbarkeit;
  - rückstandlose Auf- und Rückbaubarkeit;
  - Konzeption und Nachweis des landwirtschaftlichen Erwerbszweckes;
  - Landnutzungseffizienz;
  - Lichtverfügbarkeit und Lichtverteilung (Homogenität);
  - Wasserverfügbarkeit und Regenwasserverteilung;
  - Bodenerosion und Verschlammung des Oderbodens;
  - Ermittlung von Referenzflächen und Referenzwerten.
- In dem auszuarbeitenden Nutzungsplan ist insbesondere darzulegen und konzeptionell sicher zu stellen, dass innerhalb des Anlagenstandortes
  - **bei einem Anbau von Kulturpflanzen deren Ertrag** auf der Gesamtprojektfläche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage **mindestens 66 % des Referenzertrages** beträgt oder
  - **bei einer Nutztierhaltung ein Flächenbesatz von mindestens 85 % im Vergleich zu einer Referenzfläche** erreicht und umgesetzt wird.
- Der **landwirtschaftliche Anbau / die Tierhaltung ist während der gesamten Betriebsdauer Anlage beizubehalten** und der Stadtverwaltung Kremmen **jährlich**, beispielsweise durch eine Fotodokumentation, **nachzuweisen**.

Als inhaltliche und strukturelle Vorlage für das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung ist die Formatvorlage im Anhang A der DIN SPEC 9134 oder der DIN SPEC 91492 zu verwenden. Detaillierte Ausführungen zu den stichpunktartig benannten Anforderungen sind ebenfalls den beiden Normen zu entnehmen.

## Kommunale Wertschöpfung und Beteiligung

- der Vorhabenträger / Anlagenbetreiber hat sich vertraglich zu verpflichten den **Sitz der Gesellschaft im Stadtgebiet der Stadt Kremmen** anzusiedeln
- Der Vorhabenträger / Anlagenbetreiber hat mit dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans projektbezogen **die Möglichkeiten für die finanzielle Beteiligung der Bürger sowie der Stadt Kremmen (Standortkommune)** an der jeweiligen Photovoltaik-Freiflächenanlage darzulegen
- Der Vorhabenträger / Anlagenbetreiber verpflichtet sich die Stadt Kremmen gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare – Energien - EEG 2023) durch **einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung finanziell am Gewinn seiner Anlage zu beteiligen**. Die unterschriebene Vereinbarung an die Stadt Kremmen **in Höhe von 0,2 Cent pro KWh** (bezogen auf die tatsächlich eingespeiste Energie) ist der Stadt Kremmen vor Genehmigung der PV - FFA vorzulegen
- **Der Anlagenbetreiber verpflichtet sich** nach den Vorgaben des *Gesetzes zur Zahlung einer Sonderabgabe für Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen an Gemeinden im Land Brandenburg (Erneuerbare-Energien-Sonderabgabengesetz - BbgEESG)* **zur Zahlung einer Sonderabgabe an die Stadt Kremmen**. Diese Sonderabgabe („Solar – Euro“) in Höhe von **2.000 Euro je Megawatt installierter Leistung** ist gemäß § 2 BbgEESG **jährlich und für die gesamte Dauer des Betriebs der Anlage** an die Stadt Kremmen zu entrichten.
- Der Vorhabenträger / Anlagenbetreiber verpflichtet sich bei der Entwicklung einer **konventionellen PV - FFA die Auswirkungen seines Vorhabens auf die Einkommenssituation und den Erhalt der (im Plangebiet tätigen) landwirtschaftlichen Unternehmen bzw. der Nutzer (Pächter) der letzten 3 Jahre** im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans zu prüfen. Die Ergebnisse der einzelfallbezogenen Prüfung inklusive einer Stellungnahme der jeweiligen Pächter und Grundeigentümer sind der Stadt Kremmen spätestens mit dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans schriftlich darzulegen